# Marriage contract Nr. 294: Preußen - Hessen-Darmstadt

- Date of contract conclusion: 1769-07-14
- Place of contract conclusion: Berlin (Durchgestrichen und nicht ergänzt)

## Groom

• Name: Friedrich Wilhelm II. von Preußen

GND: 11869362X
Year of Birth: 1744
Year of Death: 1797
Dynasty: Hohenzollern
Confession: Calvinistisch

## Bride

• Name: Friederike Luise von Hessen-Darmstadt

GND: 121733394Year of Birth: 1751Year of Death: 1805

• Dynasty: Hessen-Darmstadt

• Confession: Lutherisch

## **Actors for Groom**

• Name: Friedrich II. von Preußen

• GND: 118535749

Dynasty: Hohenzollern Relationship: Onkel

## **Actors for Bride**

• Name: Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt

• GND: 102119686

• Relationship: Vater

## Preußen

#### 1769-07-14

#### Vertragsinhalt

- $1-{\rm Zur}$ Befestigung des zwischen beiden Häusern guten Vernehmens; Konsensbekundungen; gegenseitiges Eheversprechen
- 2 Heiratsgut wird ein Jahr nach gehaltenem Beilager gegen Quittung ausgezahlt; Aussteuer garantiert; Erbverzicht der Braut, wovon die Güter ihres Hauses bei Aussterben des männlichen Stamms aber ausgeschlossen sind

Die Ausführungen werden dann wörtlich und inhaltlich wiederholt, wobei sie durch zunächst durchgestrichene Passagen, die die Höhe Mitgift regeln, in einer anderen Schrift inhaltlich in einer extra größer gelassenen Lücke offensichtlich nachträglich ergänzt wurden; durchgestrichene Passagen und ergänzte Passagen unterscheiden sich in der Höhe von 30.000 Gulden nicht

- 3 Morgengabe nach Beilager, Handgeld von 6.000 Gulden jährlich mit monatlicher Auszahlung von 500 Gulden, Bestand des Hofstaates wird aufgezählt, Regelungen zu Zu- und Abgängen beim Hofstaat
- 4 Wittum und Rente werden geregelt: Renteneinnahmen sollen bei vorhandenen Leibeserben von 20.000 auf 30.000 ansteigen; Nutzungsrechte; Ersatz; Ausstattung des Witwensitzes; die Witwe muss reformierte und lutherische Untertanen bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten belassen; juristische Zuständigkeiten geregelt
- 5 Stirbt die Braut ohne eheliche Erben: von der Braut in die Ehe gebrachte Güter fallen an die Familie der Braut zurück und vom Gatten eingebrachte Güter an die Familie des Gatten; Nutzung des Wittums; Wittum nicht vererbbar
- 6 Erbe geklärt, wenn Leibeserben vor der Gattin sterben; Erbe geklärt, wenn Leibeserben ohne eigene Erben nach dem Tod der Gattin und des Gatten sterben
- 7 Fall geklärt, falls der Gatte vor der Braut stirbt
- 8 Wiederverheiratung geregelt
- 9 Versterben eine der beiden Ehepartner nach dem Beilager, aber bevor das Heiratsgut gezahlt wurde, muss es dennoch noch geleistet werden; verstirbt einer der beiden Ehepartner vor dem Beilager, ist der Vertrag nichtig; Bekräftigung aller Beteiligten sich an das Bestimmte zu halten; zwei Vertragsexemplare jeweils unterschrieben und mit Siegeln versehen

Nachträge zum Vertrag in derselben Signatur:

- 1 Änderungen bezüglich der Morgengabe; Wiederholung der in Art. 3 genannten 500 Gulden monatlich für die Gattin; Änderungen beim jährlichen Einkommen in dem Fall des Witwenstands oder beim Vorhandensein eines männlichen Erben; Auslösung der Morgengabe soll ein Jahr im Voraus verkündet werden, aber nur wenn sie wieder verheiratet ist; Morgengabe fällt bei Tod der Gattin ohne eine Zahlung an die Familie des Gatten zurück; Versprechen der Seite des Gatten sich und ihre Erben an das Obige zu halten
- 2 Erhöhung des gewährten Wittums bei Geburt des ersten Prinzen
- 3 Weitere Änderungen am Wert des Wittums und Wiederholung von Teilen des Art. 4
- 4 Wiederholung Art. 5-8 unter Berücksichtigung von Nachträgen 1-3

## Regelungen über Thronfolge

## Konfessionelle Regelungen

## Erbrechtliche Regelungen

- 2 Erbverzicht der Braut, wovon die Güter ihres Hauses bei Aussterben des männlichen Stamms aber ausgeschlossen sind
- 5 Stirbt die Braut ohne eheliche Erben: von der Braut in die Ehe gebrachte Güter fallen an die Familie der Braut zurück und vom Gatten eingebrachte Güter an die Familie des Gatten; Nutzung des Wittums; Wittum nicht vererbbar
- 6 Erbe geklärt, wenn Leibeserben vor der Gattin sterben; Erbe geklärt, wenn Leibeserben ohne eigene Erben nach dem Tod der Gattin und des Gatten sterben

#### Ständische Instanzen beteiligt

#### Externe Instanzen beteiligt

#### Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

#### Kommentar

Regest auf Basis eines Konzepts verfasst; Datumsangabe entspricht dem Heiratsdatum, weil das Konzept selbst undatiert ist.

#### Nachweise

- Archivexemplare: GStA PK BPH, Rep. 48 N II Nr.3; HStAD, B 1, Nr. 510
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- $\bullet \ \ \mathbf{Digitalisat} \ \mathbf{Archivexemplar} : \ \ \mathrm{https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action? archivalDescription. } \ \ \mathbf{Digitalisat} \ \ \mathbf{Archivexemplar} : \ \ \mathbf{https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/digitalMediaViewer.action? } \ \ \mathbf{Archivexemplar} : \ \mathbf{Archivexemplar} : \ \ \mathbf{Archivexemplar} : \ \mathbf{Archivexemplar} : \ \ \mathbf{Archivexempla$

## **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 294. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/294.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 294},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/294.html}
}
```